

# RS Lvwg 2018/9/26 LVwG-AV-1204/001-2015

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.09.2018

## Rechtssatznummer

6

## Entscheidungsdatum

26.09.2018

## Norm

ÄrzteG 1998 §54 Abs1

ÄrzteG 1998 §54 Abs2

ÄrzteG 1998 §136 Abs1 Z2

## Rechtssatz

Liegen keine konkreten Umstände für die Annahme einer Beeinträchtigung der Verkehrstüchtigkeit eines Untersuchten durch regelmäßige Medikamenteneinnahme vor, so ist die Weiterleitung von Informationen des untersuchenden Arztes an einen Amtsarzt zwecks Anregung der Überprüfung der Fahrfähigkeit als Geheimnisoffenbarung zu werten, welche nicht zum Schutz höherwertiger Interessen (unbedingt) erforderlich ist. Eine Rechtfertigung nach § 54 Abs 2 Z 4 ÄrzteG kommt somit nicht in Betracht.

## Schlagworte

Freie Berufe; Ärzte; Berufspflichtverletzung; Disziplinarvergehen; Verschwiegenheitspflicht; Gesundheitsdaten;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.AV.1204.001.2015

## Zuletzt aktualisiert am

24.10.2018

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)